



22.01.2013

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN**

1. Fünfte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudien-  
gang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort  
Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt  
(ÄO BPO-VSWI) vom 29. November 2012

Seiten 3 - 5

**Fünfte Ordnung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,  
der Hochschule Bochum  
und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt  
(ÄO BPO-VSWI)**

Vom 29. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), haben die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.04.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 571 vom 07.04.2008 und Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 26. März 2008, Nr. 19/2008, Seite 95 – 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 513 vom 26. Oktober 2011, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 719 vom 10. Oktober 2012 und Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 84/2011 vom 17. Oktober 2011, Seite 696 - 698) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Bezeichnung „§ 16 Klausurarbeiten“ die Bezeichnung „§ 16a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren“ eingefügt.
2. In allen Paragraphen, ausgenommen „§ 16 Klausurarbeiten“, wird nach der Bezeichnung „Klausurarbeit (§ 16)“ die Bezeichnung „, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16a)“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Äquivalenzprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 hat ergebnisorientiert zu erfolgen und ist auszurichten auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Sind keine wesentlichen Unterschiede auszumachen, so soll die Gleichwertigkeit festgestellt werden. Im Falle einer Nichtanerkennung hat die jeweilige Hochschule die Entscheidung schriftlich zu begründen.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 16 wird um folgenden Absatz 7 erweitert:

„(7) Klausurarbeiten können teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Es gilt § 16a entsprechend.“
5. Nach „§ 16 Klausurarbeiten“ wird der folgende Paragraph eingefügt:

**„§ 16a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

**(1)** Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im

Antwortwahlverfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Eine Prüfung im reinen Antwortwahlverfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erlangten Punkte bei weniger als 50 Prozent bis minimal 40 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erlangten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Die Bewertung hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Bei der Klausurarbeit sind eine Musterlösung und ein Notenschema bereitzuhalten.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.“

6. In § 27 erhalten die Absätze 4 bis 6 folgende Fassung:

„(4) Die ECTS-Note der Bachelorprüfung wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben

A	die besten	10%,
B	die nächsten	25%,
C	die nächsten	30%,
D	die nächsten	25%,
E	die nächsten	10%,

alternativ zur ECTS-Note kann auch eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben werden.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird entweder von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs oder der Einrichtung, der oder die das Studienangebot vertritt, und der oder dem Prüfungsbeauftragten unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –, den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, das Präsidium der Hochschule Bochum und das Präsidium der Fachhochschule Münster und aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. Oktober 2012 ausgefertigt.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 29.11.2012

Fachhochschule Südwestfalen  
Der Präsident

Hochschule Bochum  
Der Präsident

Fachhochschule Münster  
Die Präsidentin

Professor Dr. Schuster

Professor Dr. Sternberg

Professor Dr. von Lojewski